

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XXII. —

Breslau, den 8ten Juni 1814.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

- Nro. 7. 1814. enthält:
- (Nro. 221.) Die Allerhöchste Cabinets = Ordre vom 6ten Mai 1814., in Betreff eines Regulativs über das Einquartierungswesen in Berlin. Hauptquartier Paris, den 6ten Mai 1814.
 - (Nro. 222.) Regulativ über das Einquartierungswesen in Berlin. Vom 6ten Mai 1814.
 - (Nro. 223.) Allerhöchste Cabinets = Ordre vom 12ten Mai 1814. betreffend: daß die vom 1sten Juni dieses Jahres ab, angeordnet gewesene Gehalts = Verminderung suspendirt werden soll. Hauptquartier Paris den 12ten Mai 1814.
-

B e r o r d n u n g,

mittelft welcher die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts P. 2. Tit. 15, Abschnitt 4. vom Postregal berichtigt und erläutert werden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, ic. ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß bei Verwaltung unsers Postregals verschiedene Abweichungen in den Vorschriften des allgemeinen Landrechts

von den Grundsätzen der Postordnung und Reglements bemerkt, und zu deren näherer Verichtigung und Ergänzung Vorschläge geschehen sind. Nachdem Unsere Gesetz-Commission darüber mit ihrem Gutachten gehört, und Uns von Unserm General der Cavallerie, wirklichen Geheimen Staatsminister zc. und General-Postmeister, Grafen von der Schulenburg, und Unserm Großkanzler wirklichen Geheimen Staats- und Justizminister von Goldbeck, darüber Vortrag gemacht worden; so beschließen Wir hierdurch nachstehende nähere Bestimmungen und Zusätze.

1) Berichtigung §. 143.

Alle versiegelte und verschlossene Briefe, wohin auch die zugenähesten gehören, imgleichen alle Pakete von 40 Pfund und darunter, desgleichen alle baaren Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosa, ohne Unterschied des Gewichts, sollen nur durch die Post verschickt werden.

2) Zusatz zwischen §. §. 143 und 144.

Niemand darf mehrere Briefe unter ein Couvert oder in ein Paket verschließen, und solche zu Schmälerung der Post-Einkünfte unrichtig declariren; im ersten Uebertretungsfall werden die vierfachen, im zweiten die achtfachen und im dritten die zwölffachen Postgebühren verwürkt.

3) Zusatz zwischen §. §. 145 und 146.

Niemand darf Briefe unter andere Sachen, welche nach einer geringern Taxe befördert werden, verpacken, und auf diese Art die Post-Einkünfte schmälern, bei Strafe von Zehn Thalern für jeden auf diese Art der geordneten Taxe entzogenen Brief.

4) Zusatz zu §. 147.

Der Bote oder Fuhrmann darf aber nur für ihn allein gedungen werden, und muß auf das Ueberbringen seiner Briefe und Pakete ausschließlich eingeschränkt seyn.

5) Berichtigung §. 150.

Will jemand besonderer Umstände oder Ursachen wegen, sich eines Reisenden, eines Fuhrmanns oder Schiffers, oder überhaupt einer sich anbietenden Gelegenheit, zur Fortschaffung seiner Briefe oder Postmäßigen Pakete, bedienen;

so muß der Reisende, Fuhrmann, Schiffer u. s. w. sich vor der Abreise im Postamte melden, darüber eine ordentliche Karte entnehmen, solche im Postamte des Bestimmungs-Ortes abgeben, und das gesetzmäßige Porto davon berichtigen.

Bei Versendungen durch expresse Boten bedarf es in der Regel der Meldung im Postamt und Ertheilung der Post-Karte nicht, ausgenommen an denjenigen Orten, wo die Localität die Einführung dieser Ordnung nothwendig macht.

Hievon wird das Publikum von dem General-Postamt besonders unterrichtet.

6) Abänderung.

Anstatt der hinweggefallenen §. §. 152 und 154. wird hierdurch verordnet,

- §. 152. a. Niemand darf sich auf einer Post-Route mit Miethspferden stationsweise befördern lassen, oder dazu Pferde hergeben, auch darf auf einer Reise nicht anders als mit Postpferden gewechselt werden, wenn vom Ungespänn für Bezahlung die Rede ist.
- b. Dahingegen steht einem jeden frei, sich mit eigenen Pferden oder auch mit Pferden guter Freunde, in so fern sie unentgeltlich gestellt werden, Relais legen zu lassen.
- c. Reisende, welche mit Extra-Post oder eigenen Pferden angekommen sind, können sich in der Regel mit Lohnpferden weiter befördern lassen, wenn sie sich am Ort der Ankunft drei Tage, das ist 72 Stunden lang aufgehalten haben. Da, wo bereits kürzere Fristen bestimmt sind, behält es dabei sein Bewenden.

Hi von macht jedoch die Residenz Berlin, nach dem Avertissement vom 13ten Januar 1792, in so weit eine Ausnahme, daß kein Reisender, welcher daselbst mit Extra-Postpferden angekommen ist, mit Lohnfuhrn weitergehen oder zurückreisen kann, und zwar ohne Einschränkung auf einen bestimmten Zeitraum.

7) Berichtigung und Zusatz zu §. 153.

- a. Derjenige, welcher Personen für Lohn oder Vergeltung fahren läßt, ist schuldig, diese Fuhr, wenn sie über eine Meile geht, vor der Abfahrt dem

dem basigen, oder zunächst zu verführenden Postamte anzuzuzigen, sich zu seiner Legitimation den geordneten Fuhrzeit l verabreichen zu lassen, und die G fälle dafür bis an den Bestim nungs- Ort zu berichtigen.

- b. Die Re. bindlichkeit, den Fuhrzettel zu entnehmen, liegt lediglich dem Fuhrmann ob. und kann der Reisen. e nur in so fern mit besprochen werden, als er sich bei Defraudationen dieser G-fälle thätig bewiesen hat.
- c. Wird die Lohnfuhr vom Lande oder aus einem Orte wo kein Postamt, Postwärte ei oder Fuhrzettel-Expedition vorhanden ist, geleistet, und berührt der Fuhrmann auf der Poststraße, welche er zu halten verbunden ist, ein Postamt, Postwärtereie oder Fuhrzettel-Expedition; so ist derselbe schuldig, wenn er die übernommene Fuhr weiter verrichten will, den Postfuhrzettel bei vorgedachter Post-Anstalt, welche er zuerst berührt, und zwar auf die Meilen-Zahl von dem Ort der Abfahrt an, bis zu dem Orte der Bestimmung, zu lösen: geht aber nur die Reise bis an einen der vorgedachten Dr'e, so kann er zur Entrichtung der Fuhrzettel Gefälle nur dann angehalten werden, wenn er die Person wieder an den Ort der Abfahrt zurückbringt.

8) Abänderung §. 154.

Die Art der Erhebung der Fuhrzettelgefälle, so wie die Ausnahme von Erlegung derselben, und der Anspruch auf Gratiszettel, ist durch besondere Fuhr-Reglements und Circularia bestimmt.

9) Berichtigung §. 156.

Wie die vorkommend n Post-Contraventions und Defraudations zu bestrafen, ist in der erneuerten Postordnung, in den Fuhr- und Extra-Post-Reglements, auch andern speciellen Gesetzen angeordnet, und wird hierdurch nur noch besonders bestimmt:

daß, in so fern jene Gesetze nicht für jeden Fall besonders sanctioniren, alles dasjenige, was von der Verhaftung der Contravenienten und Defraudanten anderer Königl. G-fälle für ihre Dienstboten und Angehörigen, P. 2. Tit. 20. §. 293. Tit. 8. §. 515. und ferner §. 2455. des allgemeinen Landrechts festgesetzt ist, auch auf die Post-Contraventions in ihrem ganzen Umfange statt finden soll.

10) Zusatz zu §. 167.

- a. In der Regel sind alle Briefe und Sachen portopflichtig, die Portofreiheit ist eine Ausnahme von der Regel, und muß sich auf besondere Gesetze und Verfügungen gründen.
- b. Briefe, die an Staatsminister, Vorgesetzte der Departements und Geheime Cabineträthe gerichtet sind, dürfen von den Postämtern innerhalb Landes nicht anders, als gegen Erlegung des Porto, angenommen werden.

Abänderung.

Der ganze §. 168. fällt weg, da der Frankfrungs-Zwang nicht so allgemein statt findet. Dahingegen tritt ein:

Wer sich zu einem portopflichtigen Schreiben, einer portofreien Rubrik bedient, oder es in ein Paket oder Brief verpacket, welcher gesetzlich zur Porto-Freiheit geeignet ist, verwickelt die in den dieserhalb ergangenen besondern Gesetzen bestimmte Strafe.

11) Berichtigung §. 169.

Wer zur Beförderung oder Versteckung einer dergleichen Post-Contravention ein öffentliches Siegel mißbraucht, hat die in den Postgesetzen dieserhalb besonders bestimmte Strafe verwirkt.

12) Abänderung und Berichtigung §. 198.

In allen Fällen, wo die Post-Kemter bloß dem Glauben des Aufgebers folgen, ohne daß sie sich von dem wüthlichen Inhalte überzeugen, dürfen selbige, in so fern sie am Bestimmungs-Ort das Paket, den Beutel, oder das Faß unverseht abgeliefern, nur das Gewicht vertreten, welches bey der Aufgabe zur Post declariret und verificiret worden. Da aber, wo die Post-Ordnung die specielle Declaration der auf die Post zu gehenden Effecten, bey Verlust alles Erfaßes, vorschreibt, muß auch diese specielle Declaration erfolgen.

13) Zusatz zu §. 219.

Denn das Pommesen vertritt kein Passagiergut.

14) Zusatz §. 226.

Niemand, ohne Unterschied des Standes und der Person, darf sich bey seinen Reisen der Post-Insiguen bey der in der Post-Ordnung festgesetzten Strafe bedienen.

Wir ertheilen diesen Grundsätzen und Vorschriften hierdurch gesetzliche Kraft, und wollen, daß solche in vorkommenden Fällen zur Anwendung gebracht werden sollen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichem Siegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin den 12ten Juni 1804.

Friedrich Wilhelm.

Graf von der Schulenburg. von Goldbeck.

Diese noch nicht abgeänderte, vielmehr noch überall geltende Vorschriften, werden hiermit nochmals zur Kenntniß des Publikums gebracht, damit sich ein Jeder damit bekannt machen kann, indem die Uebertretung derselben gesetzlich geahndet werden muß, und Niemand sich mit der Unkunde dieses gehdrg publicirten Gesetzes entschuldigen kann.

Berlin den 16. May 1814.

Königl. Preuß. General-Post-Amt.

v. Sägebarth.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 158. Die Anwendung des neuen Kriegs-Imposts betreffend.

Zu Behebung verschiedener, bey Anwendung des neuen Kriegs-Imposts vorgekommenen Zweifel, ist von dem Königl. Finanz-Ministerio per Rescriptum vom 1. d. M. folgendes bestimmt wo. den:

1) Diejenigen, vor Publication des Edicts vom 13 März d. J. eingebracht, und auf den Pachtöfen, oder überhaupt unter Accise-Beschluß lagernden
Ob-

Objecte, welche den bis dahin Statt gehabten Grundsätzen zu Folge, nach sechs Monaten, ohne den Kriegs-Import zu erlegen, retour gesandt werden durften, sind, wenn sie nicht retour gehen, nach den alten Kriegs-Import-Sätzen zu behandeln; jene Importfreye Rückfuhr soll aber, so weit sie ohne die eingetretene Veränderung würde gestattet worden seyn, auch ferner noch gestattet werden, da solche einer contractmäßigen Bedingung gleich zu achten ist, unter welcher die Einfuhr geschah. Eintretenden Falls ist daher nur die Hälfte des See-Ausgangs-Zolles zu erheben.

2) In Bezug auf Kriegs-Import von allen ausländischen Objecten, welche aus Provinzen jenseits der Elbe kommen, und zu Embden den Kriegs-Import nicht gezahlt haben, ist das Hildesheimische als Ausland zu betrachten, daher auch die von dort eingehenden Producte und Fabricate, mit dem Import zu betreffen, wodurch die §. §. 14. und 15. des diesseitigen Circulaires, No. 108., vom 4ten April c. den Aemtern näher declarirt werden.

3) Zu den besondern Ausgangs-Zöllen, welche nach §. 3. des neuen Edicts, neben dem Kriegs-Import wegfallen sollen, gehört allerdings auch der Ausgangs-See-Zoll.

4) Hat es kein Bedenken, daß auch von denselben Waaren der Kriegs-Import einzuziehen ist, welche diese Abgabe etwa in fremden Ländern bereits getragen haben; und folgt dies schon daraus, daß auch von fremden Objecten, aus den Ueber-Elbischen diesseitigen Provinzen, excl. der über Embden eingehenden, der Import erhoben wird, ohngeachtet vorausgesetzt werden muß, daß dann dort in einem vorliegenden fremden Hafen die Erhebung schon geschehen sey.

5) Diejenigen, noch nicht zur Consumtion versteuerten Waaren, welche den alten Kriegs-Import entrichtet haben, oder ihn noch entrichten, zahlen auch nur die mit diesem Import verbunden gewesenen Consumtions-Abgaben.

- 6) Wrischroot,
Weiplatten, gerollt,
Erdenes Zeug und Löpfer-Waare,
Schießpulver,
Gewachter Senf in Gläsern und Blasen,
Oleum vitrioli, und
Oleum terobintinae,

Serpentinstein = Waaren,
Citronen- und Limonien = Saft,
sind als Fabrikate, §. 9. des neuen Tarifs mit $1\frac{1}{2}$ Rthlr. pro Cent Berliner Cen-
ner brutto zum Kriegs- = Impost zu versteuern;

wogegen

Wassmatten,
gedruckte Bücher,
Schmelztiegel,
Feuer oder Flinten = Steine,
Mühlensteine,
Schieferstein in Tafeln,

Schieferstein zum Decken der Gebäude, und Schleif- und Weßsteine,
vom Impost ganz frey bleiben sollen.

7) Wenn ad No. 26. des neuen Tarifs gesagt wird, daß mit dem daselbst
geordneten Impost von 1 Rthlr. pro Berliner Centner auch alle in dem Tarif nicht
besonders genannte Materialien betroffen werden sollen; so sind unter diesen
nur eigentliche sogenannte Material- = Waaren zu verstehen, da es einleuchtend nicht
die Absicht seyn konnte, alles Material überhaupt, z. B., Bauholz und Steine,
so zu besteuern; woben bemerkt wird, daß

Okra oder gelbe Erde, braune, grüne, und überhaupt sämtliche Erdarten
dem Kriegs- = Impost von 12 Ggr. unterworfen sind, welche zu den Farbe-
Waaren gehören.

Eben so ist Kork unter die sub No. 16. des Tarifs besteuerten feinen
Hölzer zu rechnen.

Endlich

8) ist Thran unbebenklich als ordinaires Fabrikations- = Del zu betrachten,
und daher nach No. 21. des Tarifs mit 12 Ggr. pro Berliner Centner brutto zu
versteuern.

Dem Publico, imgleichen den Accise- und Zoll- = Aemtern des hiesigen Regie-
rungs- = Departements, werden vorstehende Bestimmungen zur Nachricht und Ach-
tung hiermit bekannt gemacht.

Breslau den 24sten May 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 150. Wegen der Jüdischen Begräbniß-Plätze.

Das Königl. Departement der allgemeinen Polizei im hohen Ministerio des Innern hat befohlen, daß denjenigen jüdischen Familien, welche sich an Orten niederlassen, wo bisher keine jüdische Gemeinde sich befand, zur Pflicht gemacht werden soll, daß sie einen Begräbniß-Platz acquiriren.

Die Familien, welche von einem Gemeinde-Orte über eine Meile entfernt wohnen, müssen durchaus für einen Begräbniß-Platz an Ort und Stelle sorgen, und soll dies als unerläßliche Bedingung ihrer Aufnahme und Duldung an Orten, wo zur Zeit keine Israelitische Begräbniß-Plätze sind, angenommen werden. Die Polizei-Behörden sind verpflichtet, darauf zu halten.

Bei herrschenden Epidemien sind Leichen-Transporte auch auf eine Entfernung von einer Meile gar nicht zulässig, vielmehr müssen zu solcher Zeit die jüdischen Leichen am Wohnorte da begraben werden, wo die Orts-Polizei solches schicklich findet; denn wo die allgemeine Sicherheit Abwendung gemeiner Gefahr gebietet, muß die Ritual-Verfassung dieser Nothwendigkeit weichen.

P. X. May 503. Breslau den 24. May 1814.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

No 160. Verordnung, betreffend die eizigen Polizei-Behörden und Magisträten übertragene Ausfertigung der von der Königl. Regierung: Polizei-Deputation vollzogenen Eingangspässe für Künstler und Handwerks-Gesellen.

Wenn gleich die seit Emanirung des Pass-Reglements erfolgte, so glückliche Veränderung der äußern Verhältnisse des Staats der Königs Majestät bereits bewogen, durch das Edikt vom 20sten Februar d. J. den Eingang fremder Handwerks-Gesellen zu erleichtern, so gestatten doch die seit dem eingetretenen Ereignisse, und dadurch herbeigeführte Lage des Staats, noch weitere Begünstigung der Gewerbe und des für dieselben so nützlichen Eingang fremder Künstler und Handwerks-Gesellen. Aus diesem Grunde hat das Königl. Departement der höhern und Sicherheits-Polizei die Königl. Regierungen zu autorisiren befunden, nach ihrer Wahl Polizei-Behörden und Magisträten in den Städten ihres Departements eine angemessene Anzahl, von, unter dem Siegel und der gewöhnlichen Unterschrift der Königl. Regierung: Polizei-Deputation vollzogenen, aber nicht ausgefüllten Eingangspässen für dergleichen einwandernde Künstler und Handwerks-Gesellen anzuvertrauen, und ihnen zu gestatten, diese Pässe für sie auszufertigen, so daß es für die damit versehenen Individuen eines weitem Eingangspasses nicht bedarf.

In Gemäßheit dieser Bestimmung werden demnach die Polizei-Behörden zu Breslau, Landeshut, Schweidnitz, Glas, Reiffe, Neustadt, Leobschütz, Ratibor, Larnowitz, Plesse, Beuthen, Gleiwitz, Kreuzburg, Rosenberg, Namslau, Dels, mit Ertheilung von Eingangspässen an einwandernde Künstler und Handwerker hiermit beauftragt.

Bei denjenigen der benannten Städte, wo keine besondere Polizei-Direktoren sind, haben indeß die Kreis-Landräthe diese Magisträte zu kontrolliren, daß sie hierbei mit Umsicht, Sorgfalt vorgehen, und die erlassenen und weiter unten bestimmten Paß-Vorschriften genau beachten.

Damit die bloß herumsehenden, den Gewerben nicht nützlichen, der allgemeinen und Privat-Sicherheit aber gefährlichen Individuen nach wie vor von den Grenzen des Staats abgehalten werden, so wird hiermit verordnet: daß diese vorgenannten Polizei-Behörden

- 1.) Diese Eingangspässe nur an Handwerks-Gesellen nicht hausirender Gewerbe und an Künstler ertheilen sollen, welche
 - a.) mit unverdächtigen noch nicht abgelassenen, von einer auswärtigen Polizei-Behörde ausgegebenen Pässen oder Wanderbüchern versehen sind, und außerdem
 - b.) sich ausweisen, daß sie unmittelbar vor ihrem Eintritt in die Provinz längstens nur die beiden letzten Monate ohne Arbeit gewesen, bis dahin aber auf eine den Gewerben Nutzen versprechende Art, in Arbeit gestanden, und sich nicht bloß herumgetrieben haben.
- 2.) Daß die zur Ausstellung von Eingangspässen beauftragten Polizei-Behörden vor Ertheilung des Passes, die Identität und die Unverdächtigkeit des Paßsuchers nach §. 11. der Paß-Instruktion vom 20ten März v. J. ganz vorzüglich streng und sorgsam untersuchen.

Diese vorgenannten Polizei-Behörden haben dieser Prüfung auch diejenigen Paßsucher, welche bereits mit Interimpässen von Polizei-Behörden derjenigen Grenzstädte, die nur zur Ertheilung von Interimpässen an einwandernde Künstler und Handwerks-Gesellen befugt sind, zu unterwerfen. Erzieht sich bei dieser Prüfung, daß der Ersuch des Paßsuchers nach den bestehenden Vorschriften nicht zulässig ist; so, ist darüber an uns zu berichten, und bis zum Eingang unserer Vorbeschriebung der Eingewanderte in polizeiliche Beobachtung zu nehmen.

- 3.) Daß gedachte Polizei-Behörden diese Pässe nicht allein genau nach den Vorschriften besagter Paß-Instruktion einrichten, und mit dem durchaus vollständigen Signalement und der Bemerkung des Legitimations-Grundes versehen, sondern auch unter der Unterschrift der Königl. Regierung's-Polizei-Deputation

hon den Paß auf die Art vollziehen, wie sie solches bei ihren eigenen Pässen thun, dabei jedoch des erhaltenen Regierungs-Auftrags erwähnen, und hier- nach ihrer Unterschrift die Worte vorsehen:

Im Auftrage der Hochlöblichen Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Breslauischen Regierung.

- 4.) Daß erwähnte Polizei-Behörden diese Pässe
 - a.) für Individuen, welche in den Königl. Staaten Arbeit suchen, und in denselben sich aufhalten wollen, nur auf die Dauer eines Monats, und
 - b.) für diejenigen, welche die Königl. Staaten bloß durchreisen wollen, nur auf die, nach jedesmaligen Verhältnissen zu dieser Durchreise erforderliche Zeit, ertheilen, und im ersten Falle so viel als möglich, im letzten aber allemal mit einer speziellen Reise-Route versehen.
- 5.) Daß diese Pässe lediglich zum Eingang und zum Durchgang in die Königl. Staaten, keinesweges aber zum Ausgang aus denselben ertheilt werden sollen; wobei es sich von selbst versteht, daß bloße Durchgangs-Pässe auch zum Ausgange berechtigen; und
- 6.) daß die obgemeldeten Polizei-Behörden der Königl. Regierung das spezielle Verzeichniß der solchergestalt ausgefertigten Pässe nach nachstehendem Schema wöchentlich, jedoch ohne Begleitungs-Bericht, einsenden.

Was die übrigen Grenzstädte betrifft, so bleiben deren Magistrate befugt, nach der im XIII. Stück des diesjährigen Amtsblatts sub No. 105. stehenden Declaration vom 20ten Febr. d. J. betreffend das Paß-Reglement vom 20ten März v. J. den einwandernden Künstlern und Handwerks-Gesellen, Interims-Pässe zu ertheilen, jedoch sind solche nicht nach der Festsetzung im Artikel 1. auf die Königl. Regierung alhier zu stellen, sondern auf diejenige zur Ertheilung von Eingangspässen beauftragte Polizei-Behörde, welche auf der Tour, die der eingewanderte Künstler oder Handwerks-Geselle nimmt, derselben zunächst liegt.

Vor der Ausfertigung dieser Interims-Pässe muß gleichfalls die Identität und Unverdächtigkeit des Paßsuchers auf das sorgfältigste geprüft, und wenn nach den bestehenden Vorschriften der Einlaß des Eingewanderten in die Königl. Staaten offenbar nicht zulässig ist, derselbe über die Grenze zurückgeschoben, in zweifelhaften Fällen aber an uns unter Einreichung der Verhandlungen und der Legitimations-Documente berichtet werden.

Die Grenz-Zoll-Ämter müssen die einwandernden Handwerks-Gesellen nach der nächsten Grenzstadt, die auf der beabsichtigten Tour liegt, verweisen, solchen aber, die seit langer Zeit ohne Arbeit sich herum getrieben, den Eintritt in die Provinz gleich verweigern.

Uebrigens bleiben die Polizei-Behörden der Grenzstädte, selbst diejenigen die nur Interims-Pässe an einwandernde Künstler und Handwerks-Gesellen ertheilen dürfen. nach dem 2ten und 3ten Artikel der Declaration vom 20ten Febr. d. J. befügt, Viehhändlern und ferner Frachtsuhrleuten, jedoch letztern nur für ihre Person und Knechte, nicht aber in Ansehung derjenigen Reisenden, welche sie mitnehmen, Ein- und Ausgangs-Pässe in der vorgeschriebenen Art zu ertheilen. Sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Departements in den Städten und auf dem Lande werden befhligt, sowohl die von obbenannten Polizei-Behörden hiesigen Departements, als auch die von den Polizei-Behörden in den übrigen Königl. Staaten, welche mit Ertheilung von Eingangs-Pässen für wandernde Künstler und Handwerks-Gesellen, in gleicher Art beauftragt sind, ausgefertigte Eingangs-Pässe als gültig zu respectiren.

Es wird hierbei nachrichtlich bemerkt, daß im Departement der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz das Polizei-Directorium zu Hirschberg, und die Magisträte zu Löwenberg, Bunzlau, Sagan, Grünberg, Glogau, Gubrau, Prausnitz, zu dergleichen Eingangs-Pässen autorisirt worden. Wird ein Handwerks-Geselle betroffen, ohne daß er den vorschriftsmässigen Interims- oder Eingangs-Paß hat, so ist er sofort an den nächsten Magistrat abzuliefern, der, wenn er ihn sonst nach genauer Recherche unverdächtig, und in ihm keinen Herumtreiber findet, den Eingangs-Paß, oder wenn er hierzu nicht berechtigt ist, den Interims-Paß auf den nächsten zu Eingangs-Pässen berechtigten Magistrat, ertheilt; im Fall der Verdächtigkeit ist aber ein solcher Handwerks-Geselle unter Observation zu nehmen, und an uns zu berichten.

Es wird ferner zur genauesten Nachachtung in Erinnerung gebracht, daß nach dem Publicando der Königl. Regierung vom 10ten August 1809. die den wandernden Handwerks-Gesellen auszufertigenden Pässe, unentgeltlich, das ist, Gebühren frei, ausgefertigt und visirt werden sollen. Was den Stempel betrifft: so bleibt es in Ansehung desselben bei den Vorschriften der Paß-Instruction vom 20ten März 1813., nach welcher zu einem Paß für Bewittelte 8 Ggr., für gar nicht Bewittelte, aber doch nicht ganz Unvermögende, wohin Handwerks-Gesellen zu rechnen sind, ein Zwei Groschen Stempel-Bogen genommen wird. Unvermögenden soll aber auch dieser Stempel-Satz erlassen werden, jedoch in der Art, daß zu den Pässen der unvermögenden Künstler und Handwerks-Gesellen ebenfalls Zwei Ggr. Stempelbogen genommen, dieser Stempel-Betrag aber alle Quartale zum Ersatz bei der hiesigen Königl. Abgaben-Deputation liquidirt werde.

Interims-Pässe werden stempelfrei ausgefertigt.

Zugleich wird den Unter-Behörden eröffnet, daß die über die Paß-Verhältnisse der Handwerks-Gesellen, in Gemäßheit des §. 6. des Paß-Reglements vom 20sten

20ten März v. J. an das Königl. Departement der höhern und Sicherheits-Polizei im Ministerium des Innern zu erstattenden Berichte, nunmehr lediglich an die Königl. Regierung zu erstatten sind.

Mit vorstehenden Ausnahmen, verbleibt es übrigens überall bei den Vorschriften des Paß-Reglements vom 20ten März 1813. pag. 174 des vorjährigen Amtsblatts, der Paß-Instruktion de eod. dato pag. 270 ibidem, der Verordnung vom 13ten Januar c. wegen der Pässe zur Messe in Frankfurth a. D. pag. 23. des diesjährigen Amtsblatts, der Declaratoria vom 20. Febr. c. pag. 157. Insbesondere wird keine willkürliche Ausdehnung der in dem Paß-Reglement vom 20sten März 1813. §. 5. nachgegebenen Erleichterungen zur Pflicht gemacht, und sind mehrere Polizei-Obrigkeiten ad. III. des besagten §. 5. zu weit gegangen, da sich diese Bestimmung nur auf die fremden Gränz-Bewohner des platten Landes, welche mit ihren Produkten Verkehr treiben, beschränkt. Für andere Bewohner der benachbarten Staaten, welche glaubhaft nachweisen, daß sie in Preuß. Provinzen öfters wiederkehrende dringende Geschäfte haben, gilt die Bestimmung ad IV. des besagten §. 5.

P. D. VII. Mai c. 1011. Breslau, den 25. Mai 1814.

Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.

S c h e m a

zu der wöchentlichen Bericht-Erstattung über ertheilte Eingangspässe.

Von ten bis ten

sind nachstehende Eingangspässe ertheilt worden.

Signalement.

Nummer des PASSES.
Nummer des Paß-Journals.
Vor- und Nachnamen.
Gewerbe.
Geburts-Ort.
Wodurch sich der Paß-Inhaber legitimirt hat.
Alter
Größe, nach Fuß und Zoll.
Haare.
Stirn
Augenbraunen.
Augen
Nase.
Mund.
Hart.
Sinn.
Gesicht.
Gesichts-Farbe.
Statur.
Besondere Kennzeichen.
Vorgeschriebene Route
Zweck der Reise.
Dauer der Gültigkeit.
Remerkungen.

Unterschrift und Datum.

Nro. 161. Wegen Ermäßigung des Kriegs=Imposts von fremden Stuhl=Waaren und baumwollenen Garn.

Um den Handels=Verkehr mit fremden Stuhl=Waaren und baumwollenen Garne möglichst zu erleichtern, hat das Königl. Finanz=Ministerium unterm 15ten d. Monats bestimmt:

1) Es soll der Kriegs=Impost für fremde Stuhl=Waaren

a) bei deren seewärtigen Einfuhr bis auf

„Sieben Rthlr. 23 Sgl. 6 d'. für den schlesischen Centner Brutto in Friedrichsdo'r“

b) bei dem Eingange zu Lande aber bis auf

„Fünf Rthlr. 5 Sgl. 8 d'. in Friedrichsdo'r pro Centner Brutto Schlesisch“

ermäßigt sein, jener Satz von 7 Rthlr. 23 Sgl. 6 d'. pro Centner Brutto auch, zwar für alle Häfen, sowohl preussische als pommerische, gelten, jedoch, wenn zum Kriegs=Impost solchergestalt versteuerte seewärts eingegangene Stuhl=Waaren demnächst südlich und westlich nach Sachsen und dem Reiche ausgeführt werden, eine solche Gefälle=Restitution eintreten, welche dem zu berechnenden Vortheile des möglichst impostfreien Transports auf der nächsten Straße des Auslandes völlig angemessen ist.

2) Es soll ebenfalls der Kriegs=Impost für baumwollenes Garn bei see= oder landwärtiger Ein= oder Durchfuhr, bis auf

„Drey Rthlr. 3 Sgl. 5 d'. in Friedrichsdo'r für den schlesischen Centner Brutto“

herabgesetzt sein, und bei südlicher oder westlicher Versendung solcher mit diesem Impost=Satz betroffenen seewärts eingeführten Garnes, wie vorgebracht in Ansehung der Stuhl=Waaren, eine gleichangemessene Gefälle=Restitution bewilliget werden.

Obige Bestimmungen gelten für alle seit dem 1ten April d. Jahres eingegangene zum Kriegs=Impost noch nicht versteuerte Waaren dieser Art.

Indem wir dieses dem dabei interessirten Publico und den Zoll=Kamern des Dieblauer Regierungs=Departements hiermit bekannt machen, weisen wir die letztern in Gemäßheit einer andern Ministerial=Verfügung vom 18ten d. M. an,

a) in den von ihnen an die vorgesehene resp. Abgaben=Deputation einzuführenden Kriegs=Impost=Extracten die Manufactur=Waaren, jenachdem selbige 7 Rthlr. 23 Sgl. 6 d'. oder 5 Rthlr. 5 Sgl. 8 d'. Gold für den schlesischen

Rhischen Centner Brutto zu zahlen haben, zu theilen, auch dem Extract für den Monat May d. J. eine besondere Nachweisung von den Manufactur-Baaren und dem baum vollenen Garne beizufügen, welche noch nach den Sätzen von resp 25 Rthlr. 28 Sgl. 5 d'. und 6 Rthlr. 6 Sgl. 10 d'. versteuert worden sind;

- b) in den Kriegs-Post-Journalen, die Colonne für Manufactur-Baaren gleichfalls zu theilen, und solche dadurch für die Austragung der Gefälle nach den beiden Sätzen von 7 Rthlr. 23 Sgl. 6 d'. und 5 Rthlr. 5 Sgl. 8 d'. brauchbar zu machen.

A. D. 435 und 489. VI. May. Breslau den 26sten May 1814.

Königl. Breslauer Regierung.

Nro. 162. Betreffend die Bestimmungen über die Stempelpflichtigkeit der von hiesigen Guthsbesitzern im Auslande ausgestellten Schuld-Documente.

Entstandene Zweifel über die Stempelpflichtigkeit der von einländischen Guthsbesitzern im Auslande ausgestellten Schuld-Documente, der im Auslande aufgenommenen Cessionen für versicherte Capitalien, und den Vollmachten der Ausländer zur Legitimation hiesiger Geschäftsträger, haben des Königl. Geheimen Staats- und Finanz-Minister Herrn v. Bülow Excellenz veranlaßt, im Einverständniß mit des Herrn Justiz-Minister's Excellenz mittelst Decretes vom 29. April c. a. nachstehende Bestimmungen festzusetzen:

- 1.) Schuld-Documente, welche von einländischen Guthsbesitzern im Auslande aufgestellt werden, sind nach dem Art 4 des Stempelgesetzes vom 20ten Nov. 1810 stempelpflichtig, und müssen, wenn sie nicht mit dem preussischen Stempel versehen sind, damit nachträglich versehen werden, wobei die nämlichen Bestimmungen des §. 1. der Instruction vom 5ten September 1811. zur Anwendung kommen.
- 2.) Dasselbe gilt von den im Auslande aufgenommenen Cessionen hier versicherter Capitalien, sie mögen zur Eintragung in die Hypotheken-Bücher präsentiert werden oder nicht, und eben so sind
- 3.) Die Vollmachten der Ausländer für ihre Geschäftsträger in den Königl. Staaten dem Stempel unterworfen.

Es werden daher diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß und Achtung hiermit bekannt gemacht.

P. XXVI. Mai 295. Breslau, den 26. May 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 163. Wegen Verbots des Hausirens mit Brandtwein.

Um dem Hausiren mit Brandtwein Schranken zu setzen, ist von Seiten des hohen Finanz-Ministerii im Einverständniß mit dem hohen allgemeinen Polizei- und Gewerbe-Departement verordnet worden, daß das Herumzuehen mit Brandtwein von einem Orte zum andern, um solchen an die Einwohner in großen oder kleinen Quantis zu debittiren, nie gestattet, folglich darüber niemals ein Gewerbeschein ertheilt werden soll.

Bei Blegern, Jahr- und Ablass-Märkten oder andern Volks-Versammlungen, darf zwar auf Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde Brandtwein und anderes starkes Getränk in Buden oder auf Tischen geschenkt werden; die Accise-Officianten haben aber bei solchen Gelegenheiten auf dieses Gewerbe ein wachsames Auge zu richten, und sich bei begründetem Verdacht die geschehene Besteuerung des Brandtweins nachweisen zu lassen.

Hiernach haben sich also sämtliche Polizei- und Accise-Behörden auf dem Lande wie in den Städten genau zu achten.

P. VI. May 1814. Breslau, den 26sten May 1814.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Königl. Breslauer
Regierung.

Nro. 164. Betreffend die Regulirung des Provincial- und Communal-Kriegs-Schulden-Wesens.

Nach einer am 6ten März c. an des Herrn Staats-Minister Freyherrn v. Schröter Excellenz ergangenen Allerhöchsten Cabinetts-Ordre, soll die suspendirt gewesene General-Commission zur Regulirung des Provincial- und Communal-Kriegs-Schulden-Wesens unverzüglich wieder in Thätigkeit treten.

Dem gemäß wird gedachte Königl. General-Commission die zu deren Ressort bestimmte Geschäfte sogleich wieder übernehmen, welches sämtlichen hierbei interessirten Behörden hiermit zur Nachricht bekannt gemacht wird.

G. VIII. 127. April. Breslau, den 27sten May 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 165. Wegen Nachbesteuerung des von städtischen Einwohnern zu schlachtenden geringen Viehes.

Da die gesetzliche Vorschrift: daß die Schlacht-Steuer-Gefälle vor der Schlachtung zu entrichten sind, in denjenigen Fällen keine Anwendung finden kann, wo städtische Einwohner geringes Vieh zur eignen Consumtion schlachten, und davon

von den höchsten Versteuerungs-Satz nicht entrichten wollen, weil alsdann die Verwiegung entscheiden, mithin auch die Schlachtung vorangehen muß; so wird zwar in solchen Fällen eine Abweichung von jener Vorschrift zulässig, jedoch auf den Grund des Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 12. d. M. zugleich hiermit festgesetzt: daß die unnachlässig zu declarirende Schlachtung, durch Ertheilung einer Quittung jederzeit autorisirt, nach dem Erfolge der zu bescheinigenden Verwiegung aber, der in jedem einzelnen Falle zu entrichtende Schlacht-Steuer-Gefälle Betrag nachträglich erhoben und berechnet, auch in die Quittung übernommen werden muß. Eben so muß die Verwiegung und Versteuerung jedes Mal an dem Tage erfolgen, an welchem die provisorisch zu ertheilende Quittung ausgestellt ist.

Hiernach hat sich das Publicum, besonders aber haben die Accise-Aemter des hiesigen Regierungs-Departements genau zu achten.

A. D. VI. May 505. Breslau den 28. May 1814.

Königl. Breslausche Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitberige Stadt-Notarius zu Steinau, Carl Fesedrich Görde, zum Bürgermeister zu Krappitz.

Der bisherige Vicarius zu Ujest, Valentin Smola, zum Pfarrer in Groß Rudno, Tostler Kreis.

Der Schuladjuvant Plischke zu Schweidnit, zum Schullehrer in Richelsdorf Schweidnigischen Kreis.

Der inactive Regiments-Schullehrer Fromme, zum Cantor und Schullehrer zu Löwen.

Der zeitberige katbolische Cantor und Schullehrer Glüger, zu Nimptsch, zum Cantor und Schullehrer zu Dhlau.

Der Candidat Ufert, zum 4. Lehrer, und der Candidat Weigand, zum 5. Lehrer am Königl. Gymnasio zu Brieg.

Der vormalige Südpreuß. Beamte, Eggerding, als Sportul-Rendant, Registrator und Kanzlist bei dem Polizei Bureau zu Brieg.

Der ehemalige Polizei-Director Bauer, zu Gleiwitz, zum Bürgermeister daselbst.

L o b e s f ä l l e .

Der evangelische Schullehrer, Johann Gottfried Hoffmann, zu Groß-Sobslau im Neumärktschen Kreise.

Der Pastor George zu Rubelstadt, Bollenhayschen Kreises.

Der Pfarrer Rieworzimy, zu Schmitsch, Neustädtischen Kreises.

Bekanntmachungen.

Wegen der den Hebammen-Candidatinnen zugesprochenen Unterstützung.

Bei dem jetzt beendigten Hebammen-Vehr-Cursu im hiesigen Institut sind nachbenannten Candidatinnen, zur Anschaffung der, einer Hebamme unentbehrlichen Geräthschaften, Unterstützungen zugekommen, nehmlich:

- 1) der Charlotte Fromholz, von der Gemeinde Jedlitz, Ohlauschen Kreises;
- 2) der Elisabeth Servottkin, von der Gemeinde Rinken, Ohlaus. Kreises;
- 3) der Anna Maria Stephan, von der Gemeinde Pohlaisch Steine, Ohlaus. Kreises;
- 4) der Johanna Eleonora Krügelin, von der Gemeinde Conradswaldau, Volkenhaynschen Kreises;
- 5) der Maria Elisabeth Bergern, vom Dominio und der Gemeinde Neussendorf, Volkenhaynschen Kreises;
- 5) der Johanna Eleonora Hainken aus Däßdorf,
 - a) von dem dasigen Dominio und
 - b) von den Gemeinden Rohnstok,
Weidenpetersdorf,
Günthersdorf,
Bohrau Seiffersdorf,
Däßdorf,
Gerlachschorf.

Dieser rühmlichen Unterstützung, wodurch benannte Frauen in den Stand gesetzt worden sind, sich wenigstens einen Theil der nöthigsten Bedürfnisse ihres Gewerbes anzuschaffen, wird hiermit öffentlich das gebührende Lob ertheilt, und dabei bemerkt, daß diejenigen Gemeinden, welche sich zu einer solchen Unterstützung nicht bereitwillig finden lassen, selbst Ursache sind, wenn die Hebammen nicht so nützlich seyn können, als sie es sonst gewesen seyn würden, daher sie nochmals aufgefodert werden, ihren Hebammen das Etablissement auf alle Art zu erleichten.

P. III. May 356. Breslau den 26. May 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Der zu Glas gestorbene Rathmann Krause hat in seinem hinterlassenen Testamente nachstehende Legate, als:

der dortigen Hospital-Casse	100 Rthl., und
der dortigen städtischen Armen-Casse	100 —

ausgeseset.